

BMBWF - IV/9 (Rechtsfragen und
Rechtsentwicklung)

Mag.a Charlotte Eisenstädter
Sachbearbeiterin

charlotte.eisenstaedter@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-5857
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

An alle lt. Verteiler

Geschäftszahl: 2020-0.226.150

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung übermittelt aus gegebenem Anlass dieses Informationsschreiben bezüglich zentraler Themenstellungen aufgrund von COVID-19, das Ihnen Handlungsempfehlungen darlegen soll, damit in einem flexibleren Rahmen dennoch die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit eingehalten werden können.

1) Abhaltung von Sitzungen:

Eine Teilnahme von Mandatarinnen und Mandataren an einer Sitzung der Hochschulvertretung in Form einer **Videokonferenz** ist grundsätzlich möglich, wenn die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft einen entsprechenden Beschluss gefasst hat oder eine dementsprechende Bestimmung in der Satzung diese Möglichkeit vorsieht.

Aufgrund der derzeitigen Situation ist davon auszugehen, dass eine Präsenzsitzung einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft nicht stattfinden kann. Für diese Fälle gibt es die Alleinentscheidungskompetenz des § 35 Abs. 1 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014. Dieser Bestimmung zufolge ist in dringlichen Angelegenheiten die oder der Vorsitzende allein entscheidungsbefugt.

Da es sich aber auch bei Ausübung der Alleinentscheidungskompetenz empfiehlt, die Mandatarinnen und Mandatare in die Entscheidungsfindung einzubinden, wäre es denkbar, folgende Vorgangsweise durchzuführen, wenn weder in der Satzung eine Bestimmung bezüglich der Möglichkeit der Videokonferenz vorgesehen (diese darf auch nicht explizit ausgeschlossen sein), noch ein derartiger Beschluss gefasst worden ist:

- Die oder der Vorsitzende nimmt Kontakt mit den Mandatarinnen und Mandataren auf (zum Beispiel per E-Mail) und fragt diese, ob sie grundsätzlich damit einverstanden sind, dass eine Sitzung über Videokonferenz stattfindet und schlägt das weitere Prozedere dazu vor.
- Stimmen diese bzw. die Mehrheit der Mandatarinnen und Mandatare der vorgeschlagenen Vorgangsweise zu (zum Beispiel per E-Mail), kann eine Sitzung ohne physische Anwesenheit über Videokonferenz erfolgen. Die in der jeweiligen Satzung vorgesehene Frist für die Einladung zu einer Sitzung ist auch bei der Abhaltung einer Videokonferenz grundsätzlich einzuhalten. Nur aufgrund einer Änderung der Satzung mit Zweidrittelmehrheit, mit welcher eine abweichende Frist bei der Durchführung von Videokonferenzen normiert wird, kann von der generellen Frist für die Zukunft abgewichen werden.
- Es wird empfohlen, gleich zu Beginn der Sitzung einen Beschluss zu fassen, dass alle an der Sitzung Teilnehmenden mit der Vorgangsweise einverstanden waren bzw. sind. Im Zuge dessen könnte auch eine allfällige Änderung der Satzung (Achtung: Erfordernis der Zweidrittelmehrheit) beschlossen werden, welche die Abhaltung von Sitzungen durch Einsatz von elektronischen Medien näher regelt.

Durch diese Vorgangsweise wäre auch gewährleistet, dass eine Debatte im Vorfeld eines Beschlusses stattfinden kann.

Stimmt weniger als die Mehrheit der Mandatarinnen und Mandatare dieser Vorgangsweise zu (zum Beispiel per E-Mail), kann immer noch die **Alleinentscheidungskompetenz** des § 35 Abs. 1 HSG 2014 zum Tragen kommen.

Gemäß § 35 Abs. 1 HSG hat die oder der Vorsitzende für die Durchführung der Beschlüsse des jeweiligen Organs bzw. der Vertretung und für die Erledigung der laufenden Geschäfte zu sorgen. In dringlichen Angelegenheiten ist sie oder er allein entscheidungsbefugt.

Diese Bestimmung kommt immer dann zum Tragen, wenn es einer dringenden Entscheidung bedarf (z.B. Beschluss des Jahresvoranschlages, Aufstockung eines bereits bestehenden Sozial-/Härtefonds) und es nicht möglich ist, einen diesbezüglichen Beschluss in einer Sitzung der Hochschulvertretung fassen zu können.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang aber, dass jedenfalls das Vieraugenprinzip eingehalten, also auch die Wirtschaftsreferentin bzw. der Wirtschaftsreferent mitbeteiligt wird. Zudem sollten die Mandatarinnen und Mandatare von Beginn an über die geplanten Vorhaben informiert und auch bei der Entscheidungsfindung miteingebunden werden.

Es wird empfohlen, in einer späteren Sitzung der Hochschulvertretung einen entsprechenden Beschluss nachzuholen. Zu beachten ist aber in diesem Zusammenhang, dass die aufgrund der Alleinentscheidungskompetenz des § 35 Abs. 1 HSG 2014 gefasste Entscheidung weiterhin gültig ist und auch nicht durch einen anderslautenden Beschluss nachträglich abgeändert werden kann. Allenfalls könnte bei einer missbräuchlichen bzw. rechtswidrigen Ausübung der Alleinentscheidungskompetenz des § 35 Abs. 1 HSG 2014 die Bestimmung des § 63 Abs. 4 HSG 2014 zum Tragen kommen: *„Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat in Ausübung ihres oder seines Aufsichtsrechtes durch Bescheid die Rechtswidrigkeit der Handlung einer oder eines Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters festzustellen, wenn die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter in Ausübung ihrer oder seiner Funktion eine Handlung vorgenommen oder unterlassen hat, die im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen steht.“*

Eine Handlung einer oder eines Vorsitzenden aufgrund der Alleinentscheidungskompetenz des § 35 Abs. 1 HSG 2014 ist auf keinen Fall rechtswidrig bzw. liegt keine missbräuchliche Ausübung dieser Alleinentscheidungskompetenz vor, wenn es einer dringenden Entscheidung bedarf (z.B. Beschluss des Jahresvoranschlages, Aufstockung eines bereits bestehenden Sozial-/Härtefonds) und es nicht möglich ist, einen diesbezüglichen Beschluss in einer Sitzung der Hochschulvertretung zu fassen.

Bei der Ausübung der Alleinentscheidungskompetenz des § 35 Abs. 1 HSG 2014 ist immer eine Interessensabwägung vorzunehmen. Es ist daher zu hinterfragen, welche Konsequenzen es hätte, wenn von dieser Alleinentscheidungskompetenz kein Gebrauch gemacht wird. Beispielhaft kann man sich dafür an folgenden Fragen orientieren:

- Würde dadurch ein Schaden für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft entstehen?
- Würden dadurch gesetzliche Fristen nicht eingehalten werden können?

- Würden Studierende dadurch in eine Notlage geraten?

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung empfiehlt daher, wenn man Zweifel hat, ob diese Alleinentscheidungskompetenz in Anspruch genommen werden soll, im Vorfeld Kontakt mit den anderen Mandatarinnen und Mandataren aufzunehmen und von diesen eine diesbezügliche Rückmeldung einzuholen.

Jedenfalls **unzulässig** ist gemäß § 8 Abs. 3 bzw. § 15 Abs. 4 HSG 2014 die **Fassung von Umlaufbeschlüssen**.

2) Förderung sozial bedürftiger Studierender:

Für den Fall, dass aufgrund der derzeitigen Situation geplant ist, sozial bedürftige Studierende zu unterstützen, kann von der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft die Einrichtung eines Sozial- bzw. Härtefonds durchgeführt werden, weil dieser - im Gegensatz zur Schaffung eines eigenen Krisentopfes - vielseitiger einsetzbar ist.

Im Fall der Einrichtung eines solchen Fonds sind jedenfalls präzise Richtlinien für die Vergabe erforderlich, welche den Beantragungs- und Vergabeprozess, die Vergabekriterien etc. regeln.

Sollte bereits ein Fonds bestehen, wird angeregt, dieses Vorhaben darüber abzuwickeln und diesen Aspekt angemessen zu integrieren. Im Falle der Aufstockung eines bereits eingerichteten Fonds wäre jedenfalls eine Deckelung pro Antragstellerin oder Antragsteller vorzunehmen. Im Anschluss ist auch eine Änderung des JVA durchzuführen und elektronisch an die Kontrollkommission zu übermitteln.

Es sind bei der Abwicklung außerdem stets die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen und es sollte ein zeitnahes Monitoring der laufenden Inanspruchnahme erfolgen. Es ist zudem darauf zu achten, dass die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft dadurch nicht in eine wirtschaftliche Notlage gerät.

Es wird außerdem angeregt, mit anderen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften Kontakt aufzunehmen, welche bereits einen Fonds eingerichtet haben und gegebenenfalls in dieser Angelegenheit eine Hilfestellung bieten könnten.

Gerne können Sie sich bei Fragen zur näheren Ausgestaltung auch an die Kontrollkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften (E-Mail: Koko.Oeh@bmbwf.gv.at) wenden.

3) Änderungen bei Einnahmen und Ausgaben:

Gemäß § 11 Abs. 3 der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung (HS-WV) hat der Jahresvoranschlag die geplanten Erträge und Aufwendungen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft für die Planperiode vollständig zu enthalten. Treten in diesem Zusammenhang Änderungen der geplanten Erträge und Aufwendungen auf, ist auch der Jahresvoranschlag entsprechend anzupassen.

§ 11 Abs. 8 HS-WV normiert dazu, dass bei einer Änderung des Jahresvoranschlages der gesamte Jahresvoranschlag in der Form gemäß Abs. 5 und 6 neu zu erstellen und der Kontrollkommission erneut zu übermitteln ist (zumindest in elektronischer Form).

4) Sitzungstermine:

Gemäß § 16 Abs. 3 HSG 2014 ist in der Satzung festzulegen, dass jedenfalls zwei Sitzungen pro Semester stattzufinden haben und die Anberaumung einer außerordentlichen Sitzung jedenfalls zu erfolgen hat, wenn mindestens 20 vH der Mandatarinnen und Mandatare dies verlangen.

In diesem Zusammenhang werden Sie darauf hingewiesen, dass das Studienjahr grundsätzlich am 30. September 2020 endet. Daher wäre bzw. wären laut HSG 2014 auch die Abhaltung einer Sitzung bzw. die Abhaltungen von Sitzungen während der Sommermonate zulässig. Sehen Ihre Satzungen dazu andere Regelungen vor, wird empfohlen, den unter Punkt 1) vorgeschlagenen Lösungsansatz zur Durchführung einer Sitzung in Form einer Videokonferenz in Betracht zu ziehen bzw. auf eine Änderung der Satzung hinzuwirken.

5) Interimistische Bestellung von Referentinnen bzw. Referenten:

Gemäß § 36 Abs. 6 HSG 2014 kann die Satzung vorsehen, dass bis zur Bestellung, entsprechend qualifizierte Personen, von der oder dem Vorsitzenden mit der Leitung eines Referates vorläufig betraut werden können. In diesem Zusammenhang sehen auch die einzelnen Satzungen unterschiedliche Regelungen vor.

Das normale Prozedere der Bestellung sieht vor, dass die Referentinnen und Referenten sowie die allfällige Stellvertreterin oder der allfällige Stellvertreter des Wirtschaftsreferats von der oder dem Vorsitzenden aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung zur Bestellung vorgeschlagen werden. Die Bestellung erfolgt durch das zuständige Organ. Daher wird auch hier auf den unter Punkt 1) vorgeschlagenen Lösungsansatz verwiesen.

Zusammengefasst bedeutet das, wenn kein Beschluss der Hochschulvertretung zu Stande kommt, ist in dringlichen Angelegenheiten die oder der Vorsitzende allein entscheidungsbefugt.

6) Digitale Unterschrift:

Immer wieder ist die Abgabe einer Unterschrift auf Dokumenten notwendig. Hier gibt es neben der Möglichkeit der Abgabe der eigenen physischen Unterschrift auch die Möglichkeit, ein Dokument digital mit der Bürgerkarte bzw. Handysignatur zu unterschreiben, wodurch das rechtssichere elektronische Unterschreiben von z.B. Verträgen, Rechnungen oder Formularen (im PDF-Format) ermöglicht wird.

Näheres dazu finden Sie unter:

<https://www.buergerkarte.at/pdf-signatur-handy.html>

<https://www.handy-signatur.at/hs2/#!/core/init>

7) Sie werden insbesondere auf folgende neue, gesetzliche Bestimmungen hingewiesen:

- Bundesgesetz über die Festlegung von Fristen für Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten für das Studienjahr 2020/21:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011084>
- Bundesgesetz über hochschulrechtliche und studienförderungsrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (COVID-19-Hochschulgesetz – C-HG):
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011109>

Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011086>

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 11. April 2020

Für den Bundesminister:

Dr. Siegfried Stangl

Elektronisch gefertigt

